

16.01.04

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -****A. Zielsetzung**

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2004;
- Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften auf dem gewerblichen Sektor:
 - = Aufhebung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Usbekistan
 - = Einführung eines Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.
- Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor:
 - = Einführung von besonderen Maßnahmen für den Markt von Ethylalkohol
 - = Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
 - = Berücksichtigung der Gemeinsamen Marktorganisation für Anhang I Erzeugnisse (hier: Tiere und Fleisch von bestimmten Tieren)

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

Fristablauf: 13.02.04

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Republik Usbekistan entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation entstehen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Erteilung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Angaben zur Verbraucherinformation bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die Berücksichtigung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie durch die Einführung besonderer Maßnahmen für den Markt von Ethylalkohol entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung betroffenen Textilwaren sowie der von der Änderung betroffenen Stahlerzeugnisse und landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

16.01.04

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Januar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertachtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 13.02.04

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet worden ist.